



Organisationsrichtlinien über den Umgang mit Interessenkonflikten

Organisationsrichtlinien über den Umgang mit Interessenkonflikten**Versionsverwaltung**

Status:	Finalversion – 1.5
Seiten:	7
Autor:	Monika Anell
Stand:	30. Juni 2018
Datei:	OrgaRL_Interessenkonflikte.doc

Änderungshistorie

Version	Datum	Bearbeiter	Kommentar
1.0	19.05.2011	Monika Anell	Entwurf
1.1	16.05.2014	Monika Anell	Überarbeitung der Richtlinie
1.2	26.06.2015	Monika Anell	Überarbeitung der Richtlinie
1.3	10.06.2016	Monika Anell	Überarbeitung der Richtlinie
1.4	30.06.2017	Monika Anell	Überarbeitung der Richtlinie
1.5	30.06.2018	Monika Anell	Überarbeitung der Richtlinie

Organisationsrichtlinien über den Umgang mit Interessenkonflikten

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Zielsetzung	4
3	Anwendungsbereich und potentielle Interessenkonflikte	4
4	Identifizierung und Handhabung von Interessenkonflikten	6
4.1	Allgemeines	6
4.2	Maßnahmen.....	6
5	Eskalationsmaßnahmen	7
6	Kontrollmaßnahmen für die Identifizierung und Handhabung von Interessenkonflikten	7
7	Richtlinien und Handbücher, auf die Bezug genommen wird	7
8	Report an die verantwortlichen Personen	7
9	Unterrichtung der Anleger	7

Organisationsrichtlinien über den Umgang mit Interessenkonflikten**1 Einleitung**

Im Gesetz über Organismen für gemeinsame Anlagen vom 17. Dezember 2010 in der aktuellen Fassung („Gesetz von 2010“) (Art. 109 (1) b) und Art. 111 d)) in Verbindung mit der CSSF-Verordnung Nr. 10-4 und im Gesetz über Verwalter alternativer Investmentfonds vom 12. Juli 2013 in der aktuellen Fassung („Gesetz von 2013“) (Art. 13) wird von Verwaltungsgesellschaften gefordert, dass sie wirksame Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten festlegen, einhalten und aufrechterhalten. Diese Forderung wird in der vorliegenden Richtlinie umgesetzt.

Diese Richtlinie ist für alle Mitarbeiter der ODDO BHF Asset Management Lux („OBAM Lux“) bindend.

2 Zielsetzung

OBAM Lux ist immer wieder mit tatsächlichen und potentiellen Interessenkonflikten konfrontiert. Es ist ein Grundsatz der ODDO BHF Asset Management GmbH („OBAM GmbH“) und ihrer Tochtergesellschaft OBAM Lux, alle angemessenen Schritte zur Einrichtung von Verfahren zu unternehmen, die geeignet sind, Umstände zu identifizieren, die Anlass zu Interessenkonflikten geben können sowie Interessenkonflikte zu vermeiden bzw. unvermeidbare Interessenkonflikte bei Eintritt der jeweiligen Konflikte unter der gebotenen Wahrung von Anlegerinteressen bzw. Interessen der verwalteten Fonds zu lösen.

Die Geschäftsführung der OBAM Lux stellt sicher und ist dafür verantwortlich, dass die Systeme, Kontrollen und Verfahren für die Identifizierung und Lösung von Interessenkonflikten angemessen sind. Der Compliance-Beauftragte sowie die Rechtsabteilung der OBAM GMBH unterstützen dabei die Identifizierung und Überwachung tatsächlicher und potentieller Interessenkonflikte.

Diese Richtlinie spezifiziert die Anforderungen an die Vorgehensweisen und angemessenen Maßnahmen, um alle derartigen wesentlichen Interessenkonflikte zu identifizieren und zu handhaben.

3 Anwendungsbereich und potentielle Interessenkonflikte

Interessenkonflikte können zwischen OBAM Lux, den verbunden Unternehmen, der Geschäftsführung, den Mitarbeitern, anderen Personen, die mit dem OBAM Lux direkt oder mit einem von ihm verwalteten Fonds verbunden sind, und den Anlegern oder verwalteten Fonds sowie zwischen den Anlegern oder den verwalteten Fonds untereinander entstehen.

Ein Interessenkonflikt liegt dann vor, wenn

- OBAM Lux oder die betreffende Person voraussichtlich zu Lasten eines Fonds einen finanziellen Vorteil erzielt oder einen finanziellen Verlust vermeidet;
- OBAM Lux oder die betreffende Person Interessen am Ergebnis der Dienstleistung hat, die den Interessen eines Fonds entgegenstehen;

Organisationsrichtlinien über den Umgang mit Interessenkonflikten

- OBAM Lux oder die betreffende Person einen finanziellen oder sonstigen Anreiz hat, die Interessen eines anderen Kunden oder einer anderen Kundengruppe über die Interessen eines Fonds zu stellen;
- OBAM Lux oder die betreffende Person für einen Fonds und für einen oder mehrere andere Kunden, bei denen es sich nicht um Fonds handelt, die gleiche Tätigkeit ausführt;
- OBAM Lux oder die betreffende Person aktuell oder künftig von einer anderen Person als einem Fonds in Bezug auf Leistungen der gemeinsamen Portfolioverwaltung, die für den Fonds erbracht werden, zusätzlich zu der hierfür üblichen Provision oder Gebühr einen Anreiz in Form von Geld, Gütern oder Dienstleistungen erhält.

Bei OBAM Lux können Interessenkonflikte in verschiedenen Positionen auftreten. Betroffene Bereiche sind insbesondere die folgenden:

- Fondsmanagement
- Mitarbeitergeschäfte
- Eigenhandel
- Ausgelagerte Dienstleistungen

Zu den potentiellen Interessenkonflikten bei OBAM Lux zählen insbesondere die folgenden:

- Anreizsysteme für Mitarbeiter der Gesellschaft
- Mitarbeitergeschäfte
- Zuwendungen an Mitarbeiter der Gesellschaft
- Umschichtungen im Sondervermögen („Churning-Verbot“)
- Vermeidung von rücknahmebedingten Transaktionskosten
- stichtagsbezogene Aufbesserung der Fondsperformance („window dressing“)
- Geschäfte zwischen der Gesellschaft oder eng mit ihr verbundenen Unternehmen und den von ihr verwalteten Fonds oder Kunden
- Geschäfte zwischen von der Gesellschaft verwalteten Fonds und/oder Kunden („cross-trades“)
- Zusammenfassung mehrerer Orders („block trades“)
- IPO-Zuteilungen
- Beauftragung von eng verbundenen Unternehmen und Personen
- Einzelanlagen von erheblichem Umfang
- „Frequent Trading“
- Festlegung der Cut off-Zeit
- Zeichnung von Aktien für verwaltete Fonds bei Börsengängen (IPOs), an denen verbundene Unternehmen beteiligt sind
- Übernahme von Funktionen für die Gesellschaft sowie für die verwalteten Fonds (VR-Mitglied, Fondsmanager, Anlageberater) durch eng verbundene Unternehmen oder Personen

Organisationsrichtlinien über den Umgang mit Interessenkonflikten**4 Identifizierung und Handhabung von Interessenkonflikten****4.1 Allgemeines**

Sollte es zu einem Interessenkonflikt kommen, muss dieser unverzüglich und auf faire Weise behandelt werden. Zur Vermeidung von sachfremden Interessen haben sich OBAM Lux selbst und seine Mitarbeiter zur Einhaltung hoher ethischer Standards verpflichtet und Mindeststandards festgelegt, die dies gewährleisten sollen. OBAM Lux erwartet jederzeit Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Beachtung von Marktstandards unter stetiger Beachtung der Anlegerinteressen und der Integrität des Marktes.

4.2 Maßnahmen

OBAM Lux hat zum Interessenkonfliktmanagement folgende Maßnahmen ergriffen, um einen Mindeststandard zu gewährleisten:

- Trennung von Verantwortlichkeiten sowie räumliche Trennung
- Schaffung organisatorischer Vorgaben sowie Festlegung und Dokumentation von Arbeitsabläufen (Arbeitsanweisungen und Organisationsrichtlinien für alle Abteilungen),
- Festlegung von Grundsätzen zur sorgfältigen Auswahl des Ausführungswegs und der Gegenpartei und Verfahren, die die Ausführungen aller Transaktionen nach Maßgabe dieser Grundsätze gewährleisten (OrgaRL-Fondsmanagement und Best Execution Policy),
- Verfahren bezüglich der Geschäfte zwischen OBAM Lux und/oder Investmentportfolio (OrgaRL-Fondsmanagement und Best Execution Policy),
- Implementierung von Verfahren und Maßnahmen zur Vermeidung einer unangemessenen Beeinträchtigung von Anlegerinteressen durch Transaktionskosten (Best Execution Policy),
- Festlegung von Zuteilungsgrundsätzen von im Rahmen der Zusammenfassung mehrerer Aufträge erworbenen Vermögensgegenständen zu verschiedenen Fonds, Individual-portfolios bzw. OBAM Lux (OrgaRL-Fondsmanagement und Best Execution Policy),
- Maßnahmen zur Vermeidung von „window dressing“ (OrgaRL-Fondsmanagement),
- Vorhalten ausreichender Liquidität zur Vermeidung von rücknahmebedingten Transaktionskosten (Arbeitsprozesse-Fondsmanagement),
- Festlegung eines Schwellenwertes für die Portfolioumschlagsrate (Arbeitsprozesse-Fondsmanagement),
- Festlegung von Cut-Off Zeiten (in den jeweiligen Fondsprospekten)
- Erhaltung bestehender und Schaffung neuer Vertraulichkeitsbereiche sowie die Einrichtung eines Informationsmanagement (Informationstrennung und –restriktionen wie Einrichtung von Informationsbarrieren oder Chinese Walls, Kontrolle von Wall Crossings, Prinzip des „need to know“) (Handbuch Compliance der ODDO BHF),
- Regelungen über die persönlichen Geschäfte der Mitarbeiter (Personal Dealing Policy, Handbuch Compliance (Mitarbeiter-Leitsätze) der ODDO BHF),
- Festlegung von Grundsätzen zu den Vergütungssystemen (Vergütungsgrundsätze OBAM Lux)

Organisationsrichtlinien über den Umgang mit Interessenkonflikten

- Regelungen über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen sowie deren Offenlegung (Handbuch Compliance (Geschenkerichtlinie) der ODDO BHF),
- Überprüfung von Auslagerungen an verbundene Unternehmen (OHB Outsourcing-Management)
- Schulung der Mitarbeiter und
- regelmäßige Überprüfung der Angemessenheit der Systeme und Kontrollen (siehe Punkt 6).

5 Eskalationsmaßnahmen

Wenn ein Mitarbeiter einen Interessenkonflikt feststellt, ist dieser unverzüglich der Geschäftsführung und dem Compliance-Beauftragten zu melden

6 Kontrollmaßnahmen für die Identifizierung und Handhabung von Interessenkonflikten

Um zu gewährleisten, dass die getroffenen Maßnahmen ausreichend sind, werden diese in angemessenen Abständen, mindestens aber jährlich sowie bei jedem festgestellten Interessenkonflikt vom Compliance-Beauftragten überprüft und falls erforderlich zusätzliche Maßnahmen getroffen.

Dabei ist ein Verzeichnis über die Situationen zu führen, die zu einem Interessenkonflikt führen könnten.

7 Richtlinien und Handbücher, auf die Bezug genommen wird

- Arbeitsprozesse-Fondsmanagement
- Best Execution Policy
- Handbuch Compliance der ODDO BHF
- Personal Dealing Policy
- Vergütungsgrundsätze OBAM Lux
- OHB-Outsourcing-Management

8 Report an die verantwortlichen Personen

Werden zur Vermeidung von Interessenkonflikten zusätzliche Maßnahmen erforderlich oder werden Interessenkonflikte festgestellt, sind diese unverzüglich der Geschäftsführung und dem Compliance-Beauftragten zu berichten.

9 Unterrichtung der Anleger

Die Anleger werden über alle Fälle informiert, in denen die organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen des OBAM Lux für den Umgang mit Interessenkonflikten nicht ausgereicht haben, um mit hinreichender Sicherheit zu gewährleisten, dass das Risiko einer Schädigung der Interessen des Fonds

**Organisationsrichtlinien über den Umgang mit
Interessenkonflikten**

oder seiner Anteilhaber vermieden wird. Die Übermittlung dieser Information erfolgt mittels eines als zweckmäßig angesehenen dauerhaften Datenträgers. OBAM Lux wird den Anlegern außerdem die Gründe seiner Entscheidung im Hinblick auf diese Vorkehrungen mitteilen.